

Absicherung

Bei den Alterskameradschaften kommen in erster Linie die Versicherungen des LFV und die persönlichen Versicherungen in Frage, da es sich in der Hauptsache nicht um Dienst im Sinne des LBKG handelt.

a) Gesetzliche Versicherungen

Hierzu zählen:

- Gesetzliche Unfallversicherung und
- Haftpflichtversicherung der Kommune

Diese leisten für Unfälle bei den feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten, wie in diesem Flyer unter feuerwehrdienstliche Tätigkeiten (auszugsweise) aufgeführt.

b) Versicherungen des LFV RLP

Die Versicherungen des LFV kommen zum Tragen, soweit die gesetzlichen bzw. privaten Versicherungen nicht greifen und zwar für:

- Unfall
- Haftpflicht
- Rechtsschutz
- Kasko

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreis-, Stadt- bzw. Regional-Feuerwehrverband, der Mitglied im LFV sein muss
- Meldung aller Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bei der Mitgliedermeldung
- jährliche Veränderungsmeldung
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge

c) Private Versicherungen

sind bei den nicht dienstlichen Schadensereignissen zunächst in Anspruch zu nehmen. Leisten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung nicht, ist die Schadensanzeige unverzüglich an den LFV zu richten.

Anmerkung:

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine Altersgrenze. Bei einem Dienstunfall ist die „Unfallkasse Rheinland-Pfalz“ anzugeben, unter keinen Umständen die eigene Krankenkasse, da die Leistungen der UK weiter reichen.

Verhalten in der Alterskameradschaft

Die Alterskameradinnen und -kameraden haben sich zeit- lebens für den Erhalt ihrer Heimat und den Schutz der Menschen eingesetzt.

Sie stehen uneingeschränkt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Alterskameradschaften halten die Feuerwehruniform in Ehren. Mit würdigem Auftritt repräsentieren sie ihre Feuerwehr und sind Vorbild für die nachfolgende Generation.

Viele Feuerwehren bestehen schon seit dem 19. Jahrhundert. Sie haben eine besondere Bedeutung für das Staatswesen und die Gesellschaft. Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren sollten sich daher für die Pflege der Tradition und die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes sowohl innerhalb der Feuerwehr wie auch in der Öffentlichkeit einsetzen und dabei nicht beirren lassen.

Wunsch

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz wünscht allen Mitgliedern der Alterskameradschaften ein frohes Miteinander im Kreise ihrer Feuerwehren.



Kontakt:

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

Telefon: 0261 974340

www.feuerwehr-rheinlandpfalz.de

Email: post@lfv-rlp.de

Weitere Infos erhalten Sie im Internet, von der Geschäftsstelle oder dem Fachbereich Alterskameradschaft.

Stand: Februar 2026



Rheinland-Pfalz
Landes **FEUERWEHR** verband

Heimat · Menschen · Vielfalt
FEUERWEHR

Noch kein altes Eisen!

*Alterskameradschaften
der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz*



**Informationsbroschüre
des Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.**

Deine Heimat. Deine **FEUERWEHR**
Komm, mach mit!

Gesetzliche Grundlage

Der aktive Dienst in der Einsatzabteilung endet mit dem vollendeten 67. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die aktive Feuerwehrangehörige oder der aktive Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.

(§18 Abs. 1 LBKG)

Bei der Berufsfeuerwehr endet der Dienst mit dem 60. Lebensjahr.

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. (§ 16, Ab. 4)

Ob von dieser Kannvorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt eine freie Entscheidung der Feuerwehrangehörigen und der Feuerwehr bzw. dem Träger der Feuerwehr.

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren können zusätzlich zur Einsatzabteilung Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. (§15 Ab. 6 Ziff. 3 LBKG)

Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr, die jederzeit widerruflich ist, an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen oder durch angemessene Vorkehrungen ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann. (§18 Abs. 8 LBKG)

Bürgermeister*in, Wehrleiter*in und Wehrführung sollten auf die Bildung von Alterskameradschaften hinwirken.

Da die Verbandsgemeinde oder verbandsfreie Gemeinde Träger der Feuerwehr ist, kann ein Zusammenschluss auch auf dieser Ebene in Erwägung gezogen werden.



Zweck

Ein/e langgediente/r Feuerwehrangehörige/r möchte auch nach der aktiven Dienstzeit ihrer/seiner Feuerwehr verbunden bleiben. Dies geschieht am besten in einer Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr. Der Landesfeuerwehrverband (LFV) regt daher an, bei allen Feuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen zu bilden und zu betreuen.

Ziel und Zweck einer Alters- und Ehrenabteilung ist die Kontaktpflege mit den Aktiven, die Erfahrungen und das Wissen der ehemals Aktiven nutzbar zu machen, die Pflege der Kameradschaft und der Dank für die geleisteten Dienste. Eine Finanzierung durch die Aktiven sollte nicht erwartet werden.

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Alters- und Ehrenabteilung sollten für eine Aufnahme folgende Grundsätze gelten: (§16, Abs. 4, a), aa), bb), cc)

- diese müssen vorher aktiven Dienst in der Einsatzabteilung geleistet und bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst
 - › das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
 - › aus gesundheitlichen Gründen nach mindestens 10 Jahren aktivem Dienst in der Einsatzabteilung aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden sein oder
 - › wegen eines Feuerwehrdienstunfalls aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden sein

Der Austritt aus der Alters- und Ehrenabteilung kann jederzeit erfolgen.

Förderlich ist die Benennung eines Gruppenleiters/Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung, der auch in den Vorstand eines eventuell bestehenden Fördervereines oder Kameradschaftsvereines der Feuerwehr berufen werden sollte.



Mögliche Tätigkeiten

Bei den Tätigkeiten – soweit körperlich geeignet – ist zu unterscheiden:

a) feuerwehrdienstliche Tätigkeiten

Der/die Bürgermeister*in / Oberbürgermeister*in entscheidet bei der Verabschiedung über noch mögliche Tätigkeiten des/der einsatzbereiten Alterskamerad*innen. Die übertragenen Arbeiten sind schriftlich festzuhalten und über die Zeit anzupassen.

Für bisherige Alterskamerad*innen kann nachträglich gleichermaßen verfahren werden.

Die gesundheitliche, körperliche und fachliche Eignung wird durch eine Selbsterklärung des/der Alterskamerad*in bestätigt. Ansonsten wird auf §18 Abs. 4 LBKG verwiesen.

Einsatz außerhalb des Gefahrenbereichs

Die Heranziehung für den Feuerwehreinsatz im rückwertigen Bereich außerhalb der Gefahr im Einzelfall möglich.

Wenn z.B. zu wenige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, kann vereinbart sein, dass der/die Alterskamerad*in zum Feuerwehrhaus kommt, wo Wehrführung und Wehrleitung entscheidet ob er/sie zum Einsatz herangezogen wird.

Weitere mögliche Tätigkeiten wären z.B.:

- Unterstützung bei der Geräterwartung
- Ausbildung
- Unterstützung bei Durchführung von Übungen
- Unterstützung bei Jugend-/Bambini-Feuerwehr
- Wertungsrichter usw. ...

b) ohne Zustimmung des Trägers:

- Mitarbeit im Feuerwehrverband, Förderverein
- gesellige Veranstaltungen
- Pflege und Vorführung von historischen Geräten etc.
- Betreuung der Kinder von Aktiven während des Einsatzes oder der Übung usw. ...

c) gemischte Veranstaltungen:

Bei einer gemischten Tätigkeit/Veranstaltung besteht dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die feuerwehrdienstliche Tätigkeit auch ohne die Tätigkeit mit privater/gesellschaftlicher Motivationslage durchgeführt wird.